

# RS Vwgh 2002/5/28 98/14/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z1;

EStG 1988 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Hat der Steuerpflichtige ein mit einem Bauspardarlehen finanziertes Wohn- und Geschäftshaus der Ehefrau unentgeltlich übertragen, folgt im Sinne der Judikatur, dass die strittige Darlehensverbindlichkeit auch nicht mehr anteilig (im Ausmaß der betrieblichen Nutzung) dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen zugerechnet werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998140157.X04

## Im RIS seit

19.09.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)